

P. Frobenius Forsters
Benedictiners

zu

St. Emmeram in Regensburg *

Abhandlung

von dem zu

Aschaeim in Oberbaiern

unter der

Regierung

Herzogs Cassions II.

im

Jahre DCCLXIII.

gehaltenen

CONCILIO.

* Der vortrefliche Herr Verfasser bekleidet nunmehr in diesem Reichsstifte die hochansehnliche fürstliche Würde, zu welcher ihn seine ausnehmenden Verdienste erhoben haben.



Vormerfungen.

I. **V**on dem aschacimischen Concilio unter dem baierischen Herzog Tasilo II. hat schon unser berühmter Geschichtschreiber, Johann Aventin, in seinen Annal. Bojo. lib. III. pag. 302. einige wenige Nachricht gegeben. Er saget: Tassilonus habe sich, als er die Nachricht erhalten, daß sein Vater Herzog Utrilo gefährlich krank sey, ohne bey Pipino seinem Vetter, dessen Kriegsheer er in Aquitanien wider Bepharium bishero gefolget hatte, sich zu beurlauben, heimlich aus dem Lager hinweg, und nach Baiern zurück gezogen. Da er aber, nach dem Tode seines Vaters, die Regierung dieses Herzogthums übernommen, hätten sich die Stände des Lands, die Bischöffe und Vorsteher derer Mönche, nach Landes Gebrauch, zu Aschacim, einem Dorfe in ober Baiern, zwischen dem Inn und der Isar gelegen, versammelt, und nach altem Herkommen dem neuen Fürsten Geseze seiner Landesverwaltung vorgeleget. Aventin bringt auch einen Auszug dieser Geseze bey, ohne zu melden, woher er dieselben genommen, oder wo diese Urkunde zu finden sey.

II. Der gelehrte freysingische Geschichtschreiber P. Carolus Meichelbeck I. part. pag. 10. saget: daß niemand unter denen, die von einem Concilio zu Aschacim unter Tasilo Meldung thun, wisse, was auf selbigem gehandelt worden, und die Acten desselben schienen verloren zu seyn.

III. Es hat aber, wie oben gezeiget worden, Aventin gewußt, was allda gehandelt worden; und es ist zu bewunderen, daß dieser fleißige Forscher der alten freysingischen Handschriften und Urkunden dieses Concilium nicht gefunden habe; denn es steht in einem vor

900, oder, wie ich nicht ohne Grund dafür halte, 1000. Jahren auf Pergament geschriebenen Codice, der uralten und ansehnlichen Bibliothek des hohen Domecapitels zu Freysing. Se. Excellenz der Herr Baron von Wertenstein, des bemeldten Hochstifts Capitular Weichbischof und Vicarius generalis &c. haben diesen Codicem mit mehr andern meinen Händen anvertrauet, dessen Eifer für den Wachsthum der Wissenschaften und eigene Gelehrsamkeit, nebst andern hohen Tugenden, hier dankbarlichst anzurühmen sind.

IV. Den Text habe ich so, wie ich ihn gefunden, mit allen seinen Fehlern abgeschrieben, und hieher gesetzt; welches den Gelehrten nicht mißfallen kan, die aus diesen alten Schriften eben nicht lateinisch lernen, sondern die bloße und unaufgeputzte Wahrheit erkennen wollen. Ich habe jedoch Fleiß angewandt, in der deutschen Uebersetzung und durch beygefügte Anmerkungen, wo es möglich war, den wahren Verstand heraus zu bringen. Wie ich es getroffen habe, überlasse ich dem Urtheile der Gelehrten.

V. Ehe ich nun weiter gehe, wird nicht undienlich und zum Theil nöthig seyn, folgende 3. Fragen aufzuwerfen und zu beantworten. 1. In welchem Jahr dieses Concilium sey gehalten worden? 2. Wo der Ort Aschaeim zu suchen? 3. Ob dieses eine Kirchen- oder Staatsversammlung gewesen sey?

VI. Wenn wir den Aventin zu Rath ziehen; so beantwortet er in angezogener Stelle alle 3. Fragen auf einmal. Er saget erstlich: das Concilium sey gehalten worden, nachdem Tasilo sich in dem aquitanischen Feldzug von Pipin getrennet, und nach dem Tod Utilons seines Vaters, Baierland zu regieren übernommen hätte. Man sieht aber aus dieser Erzählung, daß Aventin die Zeiten untereinander geworfen, die da hätten sollen abgesondert werden. Utilo ist den 18. Jenner a) im Jahre DCCXLVIII. gestorben b). Tasilo
aber

aber hat den Pipin verlaſſen im Jahre DCCLXIII. c) ſolglich iſt aus der Erzählung des Aventins das Jahr, in welchem die aſchheimiſche Verſammlung gehalten worden, nicht zu errathen.

- a) Hunc diem notant Necrologia St. Emmeranense Ms. Cremifanense & Monſeense.
- b) Pagi ad annum D CC XLVIII. N. VIII. Hanſiz Tom. Gerin. ſacr. pag. 133. ex Annaliſta Mettenſi.
- c) Ita Annales Francorum Lambecii, Fuldenses, Tiliani, Loifeliani &c.

VII. Man kann jedoch eines aus dieſen beyden Jahren ganz ſicher annehmen, und für die Zeit dieſer Verſammlung beſtimmen; nämlich entweder das Jahr DCCXLVIII. als Taſilo ſeinem Vater in der Regierung nachgefolget; oder das Jahr DCCLXIII. als er ſich der Gewalt des Pipins entzogen, und eigenmächtig zu regieren angefangen hat. Denn das Schreiben der Verſammlung enthält ſolche Regierungs-Reguln, die einem Prinzen gegeben worden, der eben die Regierung antreten wollte.

VIII. Aus dieſen 2. Jahren nun das wahre zu beſtimmen, ſo bin ich der unvorgreiflichen Meynung, daß man zwar in Baiern nach Abſterben Utilons, Anno DCCXLVIII. ſeinen hinterlaſſenen Sohn Taſilo als rechtmäßigen Erbherzogen des Landes erkannt habe; wie dann auch ſeine Regierungs-Jahre von dieſer Zeit an in den öffentlichen Urkunden gezählet werden. Da aber Taſilo damals nur 6. bis 7. Jahre alt war: ſo konnte er freylich die Regierung noch nicht für ſich führen. Mithin wird er noch einige Jahre unter der Vormundſchaft der Stände, ſeiner Mutter d), oder vielleicht des Pipins, der ihm nach Verjagung des Grifons im Jahr DCCXLIX. das Land eingeräumt hatte e), geſtanden ſeyn. Bald nach der Mutter Chiltrudis Tod nahm Pipin den jungen Taſilo zu ſich; welcher ihm auch im Jahre DCCLV. in dem Feldzuge wider Aſtulphum der Longobarder König folgen, und im Jahre DCCLVII. auf

dem Reichstage zu Compiègne die Treue schwören mußte f). Pipin führte sich unter dieser Zeit als oberster Regent des Baierlandes auf, unter welchem Tasilo als Herzog stehen mußte: wie einige Urkunden und alte Donationsbriefe bezeugen, in welchen auch des Pipins Genehmhaltung beigebracht, und seine Regierungs-Jahre vor denen des Tasilons angesetzt werden. Tasilo bestund bey seiner geschworrenen Treue bis auf das Jahr DCCLXIII. In diesen Zeiten also werden die baierischen Stände an keine Regierungssakungen, welche sie dem Tasilo, als ihrem angehenden Landesfürsten vorschreiben wollten, gedacht haben.

d) Sie ist im Jahr DCCLIV. gestorben. Annal. Petav.

e) Annales Francorum varii ad Annum DCCXLIX.

f) Iidem Annales. Welfer Rer. Boic. pag. 154.

IX. Es kömmt mir daher ganz wahrscheinlich vor, daß die Landstände ihren Herzog und Regenten aus dem Lager des Pipins, der sich über Tasilo gar zu viel angemasset; ihn außer Landes so viele Jahre gleichsam zu seinen Diensten angehalten, und ihn glaublich mit seinem ganzen Kriegsvolke bald wider die Longobarden, bald wider die Sachsen, bald wider die Saracenen in Gothia, und iht wider die Aquitanier zu ziehen genöthiget hatte, abgerufen, ihm nach seiner Zurückkunft zu Aschaeim die Regierung übertragen und gegenwärtige und vielleicht noch andere Capiteln, welche einer Capitulation ganz ähnlich scheinen, vorgeleget haben. Oder Tasilo selbst hat vielleicht nicht länger in frembden Diensten verbleiben wollen. Er kann angefangen haben, sich selbst als einen Fürsten eines gewaltigen und großen Landes und Königreiches zu erkennen: es kann ihm die Gedult über die schlechte und seinem Stande gar nicht gemäße Begegnung des herschsuchtigen Hauses derer vormals fränkischen Stadthaltern gebrochen seyn &c. Dieses läßt sich abnehmen aus des Eginhards und anderen Jahreschriften, welche melden, daß

Tasilo

Tasilo im Jahr DCCLXIII. die Armee des Königs Pipin verlassen und ihm nimmermehr unter das Angesicht zu treten, sich verschworen habe g). Welches ganz deutlich anzeigt, daß Tasilo mit der Regierung bey dem Hof Pipins nicht müsse zufrieden gewesen seyn.

g) Annal. Eginhardi ad annum DCCLXIII.

X. Aus diesem mache ich den Schluß, daß das aschaemische Concilium nicht mit dem Jahr DCCXLVIII. sondern mit dem Jahr DCCLXIII, als Tasilo bereits das 20. Jahr seines Alters erreicht hatte, müsse verbunden werden. Es scheint zwar dieser Meynung in dem Wege zu stehen, daß Tasilo in der Zuschrift *tenerulus ætate* genennet wird. Allein es läßt sich solches auch von einem Jünglinge von 20. Jahren sagen, wenn dieses Alter, wie hier geschieht, mit einem weit größeren Alter der Vorsahrer in Vergleich gestellet, und gegen dem Regiment eines so gewaltigen Reiches, wie damals Baiersland war, gehalten wird. Gewiß, die Worte: *in sensu sanctæ Scripturæ præcessoribus tuis maturior* &c. können von einem geringern Alter nicht füglich ausgeleget werden. Und vielleicht soll es in dem Text an statt *tenerulus*, *tenerior* heißen.

XI. Nun auf die zweyte Frage zu kommen, so hat unser Aventin ganz recht, wenn er sagt, daß dieses Concilium zu Aschaeim, welches zwischen dem Inn und der Isar in Oberbaierland liegt, gehalten worden sey. Dieser Ort wird im XIII. Cap. genennet; und ich habe keinen Grund, denselben anderstwo, als eben da, zu suchen. Er liegt nämlich an dem Flüglein Seebach, nicht weit von der churfürstlichen Residenzstadt München. Allda stund schon im Jahre DCLII. eine Kirche, die Gott unter Anruffung des Heil. Apostels Petrus eingeweihet war; in welcher der entseelte Leib des Heil. Emmerami nach seiner zu Helfendorf ausgestandenen Marter das erste mal begraben worden ist h). Es ist ganz glaublich, daß die Ge-

dächtniß dieses Heiligen, und die Andacht der älteren Herzoge gegen diesen ersten Landespatron zu Verherrlichung dieses Ortes vieles beygetragen, und zu Errichtung einer *Villae publicae*, eines öffentlichen Gerichtshofes und Hoflagers Gelegenheit gegeben habe.

h) Vita S. Fmmerani cap. XIII.

XII. Ob dieses aschaemische Concilium ein Kirchenrath, oder Landtag; eine Kirchen- oder Staatsversammlung zu nennen sey, welches die dritte oben aufgeworfene Frage ist, kann so leicht nicht ausgemacht werden. Aventin läßt herkommen, alldort seyen nicht allein die Bischöffe und Aebbre, sondern auch die Proceres, das ist, wie ich es verstehe, die weltlichen Landstände zusammen gekommen. Es kann wahr seyn, weil in diesem Convent dem Tasilo die Regierung des ganzen Landes übertragen worden ist; und Aventin hat vielleicht in einem andern Ort vollständigere Acten gesehen, welche noch nicht zum Vorschein gekommen seynd. Indessen scheint dieses gewiß zu seyn, daß gegenwärtiges Schreiben an den Tasilo mit seinen Capiteln allein von dem geistlichen Ständen aufgesetzt worden sey. Denn in der Zuschrift wird diese Versammlung *Congregatio Sacerdotum* genennet; ihre Vorfahrer nennen sie *Pastores* und *Patres*; die Satzungen selbst sind meistentheils also beschaffen, daß sie ehe denen zuzuschreiben, welche für die Kirche, als denen, welche für den Staat besorget waren. Wenn demnach Aventin recht hat, so vermuthe ich, daß nach dem alten Gebrauch und Gewohnheit i) die geistlichen und weltlichen Stände ihre Berathschlagungen besonders und in abgesonderten Zimmern, jede nach ihren Regeln, gehalten haben; wovon zwar die Geistlichen ihre verfaßten Schlüsse bewahret haben, die politischen Verordnungen aber vielleicht nicht schriftlich aufgesetzt worden sind; oder sie liegen noch irgendwo versteckt, wenn sie nicht etwan gar verloren gegangen sind.

i) Von diesem Gebrauch schreibt Hincmarus de ordine Palatii. cap. 35.

CON-

CONCILIUM ASCHAEIMENSE.

TEXTUS ORIGINALIS.

*Domino gloriosissimo Duce nostro
TASSILONI maxime congregatio
jure synodali per praesentes
eulogias in Christo salutem
dirigitur.*

Sufficit enim Christianis cum i) normam priscorum Patrum vitam deducere & eorum auctoritate passim gradibus polum scandere: tamen propter diversitate temporum diversa necessitate componendi compellitur. Propterea sanctumque est congregatio Sacerdotum in dictis temporibus, Deo opitulante, ut diversa jure considerentur. Nam qui hos praecessores, pastores & patres nostros docuit, ipse & nos docebit, sicut veritas ait: *Sicut misit me Pater, & ego mitto vos.* Misit nos, qui missurus erat. Ideo indefinenter Deo referimus grates, qui te nostris temporibus constituit Principem: quia si in ætate teneru-

Deutsche Uebersetzung.

Dem ruhmwürdigsten Herrn unserm Herzog, dem Großmächtigen Tassilo, entbietet die denen Synodalgesetzen gemäß vereinigte Versammlung durch gegenwärtigen Glückwunsch Heil in Christo.

Es könnten zwar denen Christen die Vorschriften und das Ansehen der alten Kirchenväter schon erklecklich seyn, um nach denselben ihr Leben anzustellen und den Himmel zu besteigen; man muß aber wegen veränderten Zeiten, auch andere Verordnungen machen. Daher ist in besagten Zeiten mit Gottes Hülfe, eine Versammlung der Bischöffe veranstaltet worden, in welcher verschiedene Sachen nach dem Recht sollten betrachtet werden. Denn derjenige, welcher unsere Vorfahrer, Väter und Seelenhirten gelehret hat, wird auch selbst uns lehren, wie die Wahrheit sagt: *Wie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch.* Er hat uns
lus,

lus, in sensu sanctæ Scripturæ præcessoribus tuis maturior appareris 2). Proterea time Deum & custodi vias ejus. Nam qui illum non habet placatum, nunquam evadit iratum.

1) f. secundum.

2) appares.

gesandt, der uns hat senden wollen. Dahero danken wir Gott ohne Unterlaß, der dich in unsern Zeiten zum Fürsten bestellet hat. Denn obgleich dein Alter noch sehr zart ist, so scheint doch dein Verstand in heil. Schrift reifer, als deiner Vorfahrer zu seyn. Dahero fürchte Gott und bewahre seine Wege. Denn wer keinen versöhnten Gott hat, der wird dem erzürnten niemals entgehen.

CAPUT I.

Præcipimus enim, ut omnes tam Sacerdotes quam Monachi & omnis Cleros ecclesiastice jure non tantum in Missarum celebratione, sed etiam in omnibus *curialis oribus*, tam pro animam Scellentix vestræ, quam pro vitam & regni inlæsione & fidelium vestrorum die noctuque preces Deo fundere debeant. Et si aliter quis inventus fuerit, deponatur.

Wir gebiethen, daß alle sowohl Priester als Mönche und die ganze Clerisey, nach dem Kirchenrecht, nicht allein bey Hal- tung derer Messen, sondern auch bey allen geistlichen Tagzeiten, für die Seel und das Leben Eurer Hoheit, wie auch für den Wohlstand des Reiches und Eurer Getreuen Tag und Nacht zu Gott bitten sollen. Und wer dieses unterläßt, soll abgesetzt werden.

CAPUT II.

Vt Ecclesias a *priscorum Antecessorum vestrorum* aut *vestris* temporibus fundatas sine fraude permanere inlæsas debeant, ubi oculi Domini malos & bonos contemplantur. Vnde & Veritas per Paulum dicitur: *Si quis autem templum Dei violaverit, & reliqua* 3).

3) 1 Cor. III, 17.

Daß die von Euern Vorfahrern und zu euren Zeiten gestifteten Kirchen vor allem Betrug beschützet, und unverlezt erhalten werden. Indem allda die Augen Gottes über die Guten und Bösen gerichtet sind. Daher auch die Wahrheit durch Paulum sagt: Wenn aber jemand den Tempel Gottes verletzet ic.

CAPUT III.

De potestate Episcoporum, qui claves polique ligandi atque solvendi deveuntur 4) & curam pastorem exerceunt in plebe (unde & sine dubio rationem reddituri sunt) ut ecclesiasticis rebus dominantur atque spensando provideant. Vnde *Synodus Nicenensis* ait: Vt omnes res ecclesiasticas in potestate Episcoporum sint.

4) l. quibus - - - debentur - - - exercent in plebe.

Von der Gewalt der Bischöffe, denen die Himmelschlüssel zu binden und zu lösen gebühren, und welche die Seelsorge über das Volk ausüben (wovon sie auch ohne Zweifel Rechenschaft werden geben müssen) gebiethen wir, daß sie die Kirchengüter in ihrer Gewalt haben und ausspenden sollen. Daher auch die Nicänische Kirchenversammlung sagt: daß alle Kirchen in der Bischöffe Gewalt seyn sollen.

CAPUT IV.

De legibus Ecclesiarum paternam reverentiam comperiemini & nos maxime admoneri

Ihr sollet euch die Kirchengesetze, aus Ehrerbietung gegen die Kirchenväter, bekannt machen oportet,

oportet, quod tot diffusus orbis, Oriens occidentisque conservat; & præcessorum vestrorum depicta 5) *Pacius* insinuat. Quicumque domum Dei & altarem ejus fraudare conatur, quibuscunque præfidiis, in ipso altare jurare faciatis, ut ne eorum lesionibus ab altare alienetis.

5) f. relicta.

CAPUT V.

De decimis Deo reddendis Prophetæ 6) testatur; ut si quis decimam revertatur. Vnde venit, ut quicumque aut occasione 7) Presbyteri aut avaritiæ modo Deo decimas reddere noluerit, ut *manus vestræ decretus* confirmetur, ut dupliciter Ecclesiæ censum reddatur & in *vestræ requerillæ* secundum possibilitatem culpabilis existant.

6) Non verba, sed mentem Prophetæ Malach. III. v. 8. & 9. exprimere voluere Patres. vid. Cap. CLIV. Lib. V. Capitulum Baluzii.

7) f. odio.

chen. Vorzüglich müssen wir euch ermahnen zu dem was in der ganzen Welt, in Orient und Occident beobachtet wird; und auch in dem von Euern Vorfahrern hinterlassenen Gesetz enthalten ist. Wer immer dem Hause Gottes, oder dessen Altar, durch Betrug Schaden zu thun, unter welcherley Vorschüßungen, sich anmaßet, den sollet ihr vor dem Altar schwören lassen, damit Ihr Euch nicht selbst, wegen ihrer Beschädigungen, der Beraubung des Altars schuldig machet.

Von den Zehenden, welche Gott gebühren, bezeuget der Prophet: daß wer den Zehend nicht reichet, dessen Vermögen solle bis auf den zehenden Theil vermindert werden. Deswegen sollen diejenigen, welche Gott die Zehenden, entweder aus Mißgunst gegen den Priester, oder aus Geiz, nicht reichen wollen, durch Euern eigenhändigen Befehl der Kirche einen zweyfachen Zins zu geben angehalten; beynebens nach Vermögen vor Eurem Gerichte flag- und strafbar geachtet werden.

CAPUT

CAPUT IV.

De *deocenis*, ut Presbyteri sibi minime injungere debeant, nisi secundum constitutionem Episcoporum qualiter sacerdotalem aut pastorem queant exercere curam.

Die Priester sollen keineswegs sich Pfarrkinder zueignen, als nach Maassgab der bischöflichen Verordnung, welche sie anweist, wie sie das priesterliche Hirtenamt ausüben können.

CAPUT VII.

Vt ipsi Presbyteri & alienas oblationes aut decimas sibi minime ingerere conentur. Vnde Gregorius ait: *Per extraneam messem transiens falcem mittere non debet. Et alibi: Quod tibi non vis, alii ne facias.*

Die Priester sollen auch keineswegs sich um fremde Opfer und Zehenden bewerben, wovon Gregorius saget: Wer durch fremde Felder gehet, soll in selbigen seine Sichel nicht ansetzen. Und anderswo: Was dir nicht lieb ist, das thue auch einem andern nicht.

CAPUT VIII.

De Abbatibus & Abbatissas convenit admonendi, ut secundum possibilitatem & loci administrationem, ut regulariter vivere debeant cum providentia Episcoporum, quorum curae hae adesse dignoscuntur. Vnde & veritas: *Omnis plantatio, quam non plantavit. Et reliqua 8).*

8) Matth. XV, 8.

Es geziemet sich, die Aebte und Abbtissinnen zu ermahnen; daß sie nach Möglichkeit, und so viel die Haushaltungsgeschäfte des Orts zulassen, regelmäßig leben; worüber die Bischöffe, denen es bekanntlich zusteht, Sorge tragen sollen. Daher die Wahrheit saget: Eine jegliche Pflanze, die mein himmlischer Vater nicht gepflanzt hat. 10.

CAPUT XI.

De Clericis & Nonnanes, ut aut in monasterio ire debeant, aut cum consensu Episcoporum, cui hæc credita sunt, regulariter vivant. Et si hoc agere noluerint, exterminentur.

Die Clerici und Nonnen sollen sich in die Klöster begeben, oder mit Gutheißung der Bischöfse, denen diese untergeben sind, regelmäßig leben. Wollten sie aber dieses nicht thun, sollen sie ausgerottet werden.

CAPUT X.

De viduis & orfanis admoneri oportet, ut sine calumniis potentium efficientur. Vnde Propheta testatur: *Vociferabuntur ad me. Et reliqua* 9).

9) Exod. XXII, 32.

In Betracht der Wittwen und Waisen müssen wir die Ermahnung geben: daß dieselben von den Bedrückungen der Mächtigen befreyet seyn. Dahero der Prophet bezeuget: Sie werden zu mir rufen 10.

CAPUT XI.

De oppressione pauperorum admonendi convenit, ut per omnia Præsides seu Iudices, centuriones atque Vicarios admone 10) seu præcipere debeatis, ut sine ulla injusta calumnia permaneant. Vnde Evangelium testatur: *Deposuit potentes de sede & exaltavit humiles* 11).

10) l. admonere.

11) Luc. I. 52.

Es geziemet sich, wegen Unterdrückung derer Armen die Ermahnung zu geben: daß ihr die Vorsteher oder Richter, die Hauptleute und Statthalter ermahnet, oder ihnen gemessenen Befehl ertheilet, damit solche von allen ungerechten Bedrückungen befreyet bleiben. Wovon das Evangelium sagt: Er hat die Mächtigen gestürzt, die Demüthige aber erhöht.

CAPUT

CAPUT XII.

De reliquo promiscuo vulgo, ut in lege Bajouariorum consistere debeant, ut *de eorum hereditate* exceptis capitalis criminibus non alienentur. Vnde veritas: *Nolite judicare & non judicabimini*, & reliqua 12). Primum quidem iudicium, postea misericordia.

17) Luc. VI. 37.

Das übrige vermischte Volk soll bey dem Recht der Bajouaren gelassen, und niemand seiner Erbschaft, als wegen Hauptverbrechen beraubet werden. Denn die Wahrheit sagt: Richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet werden. Auf die Gerechtigkeit folget die Barmherzigkeit.

CAPUT XIII.

De incestis conjugis maxime convenit, ut per omnia vestro consequamini decreto, quo in præsente villa publica, noncupante Aschaeim, constituere recordamini. Vnde & Paulus: *Neque adulteri regnum Dei possidebunt* 13).

13) 1 Cor. VI, 9.

Es ist höchst billig, daß Ihr Euer Decret, welches Ihr in gegenwärtigem öffentlichen Gerichtshof, Aschaeim genannt, wegen der blutschänderischen Ehen gegeben zu haben Euch erinnern werdet, allerdings vollstrecket. Dahero auch Paulus: Weder die Ehebrecher werden das Reich Gottes besitzen.

CAPUT XIV.

De Missis vestris per circuitum diocenum, ut ibi quendam sacerdotem cum his mittere dignemini, ut ne innocens fraude deceptus calumniæ

Ihr werdet euch gefallen lassen Euern Abgesandten, bey Durchreisung der Provinzen, einen Priester mitzugeben, damit der Unschuldige durch Arglist und

restuetur 14), & vobis in culpa commutata pecunia recurrat, pro quos in ætate positum sub jure sensu 15) redditurum, rationem te reddere fatemur; aut si recte te geris, sine hæsitacione remuneraturum in die judicii esse credimus atque testamur.

14) f. calumniis afficiatur.

15) f. offenso.

Betrug nicht bedrucket werde. Das erpreßte Geld würde euch selbst zu Schulden kommen; da Ihr mit der Zeit bey ältern Jahren alles erpreßte Geld dem Beleidigten nach allem Recht zuruck; und über dieses (welches euch unverholen seye) Gott Rechenschaft würdet geben müssen. Hingegen da Ihr gerecht handelt, so glauben wir, und können Euch ohne Anstand versichern; daß euch Gott am Tage des Gerichts belohnen werde.

CAPUT XV.

De judicio publico & clamare pauperorum per singulas sabbatis fiendi aut per dies Kalendarum, ut in auribus Clementiæ vestræ acta prænuntient diversa. De quibus diebus te epulaturum fatearis 16) si hoc agere coneris, testare audeamus. Et in his diebus semper

Bey denen öffentlichen Gerichten, und Klaggeschrey der Armen, welche alle Samstage und an denen ersten Monathstagen müssen vorgenommen werden, sollen vorher die verschiedenen Verhandlungen vor denen Ohren Eurer Mildigkeit ausgesprochen werden. Und da Ihr dieses zu thun Euch bestreben werdet, so getrauen wir Euch zu versichern, daß Ihr wegen diesen Tagen ein köstliches Mahl haben werdet. Und an diesen Tagen

sacerdos

sacerdos adesse debeat, ut sit sententia vestra Dei sale condita, ut ne iudices terreni propter præmias causas torquantur, & innocentes obprimantur, aut nocentes justificentur.

16) Fatearis scheint überflüssig zu seyn.

F I N I T.

solle jedesmal ein Priester zugegen seyn, damit Euer Ausspruch mit göttlichem Salz gewürzt seye; und damit die weltlichen Richter die Rechtsachen, um des Gewinnes willen, nicht verdrehen; und also die Unschuldigen unterdrucket, die Schuldigen aber losgesprochen werden.

Anmerkungen.

über den Text.

DOMINO GLORIOSISSIMO DUCE NOSTRO TASSILONI. &c.

Es ist merkwürdig, daß dieses Schreiben nicht an Pipin den damaligen fränkischen König, sondern an den Herzog Tasilo gestellt worden. Aus welchem dann bekräftiget wird, daß die Stände nicht jenen, sondern diesen als den rechtmäßigen Regenten des bairischen Reichs erkannt haben. Da auch diese Verordnungen dem Tasilo nicht zur Bestätigung, sondern mit Ermahnungen, daß dieselben von ihm sollten gehalten und vollzogen werden, überreicht worden sind; so scheint mir dieses Werk eine Art einer Capitulation zu seyn, zu welcher sich Tasilo bey Antretung der Regierung hat verstehen müssen.

Sufficit enim &c.) Ein fast gleicher Eingang ist dem Concilio Vernensi des Jahres DCCLV. vorgesezt. Dieses Concilium steht in dem freysingischen Codice vor dem aschaeimischen; aus welchem abzunehmen ist, daß dieses später als jenes gehalten worden sey; mithin

56 Von der Kirchenversammlung zu Aschaeim.

mithin dieses nicht auf das Jahr DCCXLVIII. gesetzt werden könne. Wodurch dasjenige, was oben N. VIII. & IX. gesagt worden, bekräftiget wird.

Ad CAPUT I.

CURSALIS ORIBUS &c.

Dieses soll ohne Zweifel heißen; *cursalibus horis*, worunter die geistlichen Tagzeiten, oder die in gewisse Stunden eingetheilten Breviergebeter müssen verstanden werden.

Ad CAPUT II.

A PRISCORUM ANTECESSORUM VESTRORUM &c.

Almlich der Theodorum, Theodeberti, Hucberti, Utilonis, von deren reichen geistlichen Stiftungen eine grosse Menge Urkunden, welche theils schon durch den Druck bekannt worden; theils noch in denen Archiven aufbehalten werden, Zeugniß geben.

Ad CAPUT III.

SYNODUS NICENSIS &c.

In dem nicänischen Concilio finde ich nichts dergleichen; wohl aber in dem gangrensischen l) und antiochenischen m). Warum aber die Väter allhier das nicänische anziehen, kommt meines Erachtens daher. In den alten sogenannten Codicibus Canonum, die man in den Kirchenversammlungen zur Richtschnur der abzufassenden Schlüsse gebrauchte, stunden die nicänischen Canones, welche vor allen andern in der Kirche angesehen waren, oben an: hierauf folgten die ancyranischen, neocäsariensischen, gangrensischen, antiochenischen, laodicensischen &c. und zwar in unabgebrochener Reihe der Zahlen; also, daß der siebende und achte Canon des gangrensischen Concilii

Concilii in dem Codice Canonum der 64. und 65. von dem ersten Canon des nicänischen gerechnet, gezählet wurden. Eben also ist auch der freysingische Codex, in welchem hernach, neben anderen späteren, auch dieses aschaemische Concilium eingetragen worden ist, eingerichtet. Und dieser ganze Codex führet auf dem Rücken die Aufschrift: *Concilium nicaenum*. Ich zweifle nicht, es habe der freysingische Bischof eben diesen Codicem nach Aſchaeim, welcher Ort in seiner Diöces gelegen war, mit sich gebracht; und die Väter haben diese Verordnung des gangrensisch- und antiochenischen Concilii nicht unter dem eigenen Namen, sondern unter dem Namen des nicänischen Concilii, von welchem der ganze Codex den Namen trug, angezogen. Also rechnet auch Gregorius Turonensis den 14. Canon des gangrensischen unter die Canones des nicänischen Concilii n).

l) Concil. Gangrense Cap. VII. & VIII. Tom. II. Concil. Coleti p. 433.

m) Concil. Antioch. Cap. XXIV. & XXV. Ibid. p. 611.

n) Christoph. Justellus in praefat. ad Cod. Canonum Eccle. universae pag. 16.

Ad CAPUT IV.

Ich weis nicht, ob ich aus diesem verwirrten Latein den wahren Verstand im Deutschen getroffen habe. Es ist hier die Rede von dem damals in ganz Orient und Occident eingeführten geistlichen, und auch von dem baierischen Recht. Wir wissen also aus diesem Capitel, was für ein Kirchenrecht in Baiern zu selbigen Zeiten üblich gewesen.

Das baierische Recht wird *Pactus* genennet, wie fast alle andere alte Rechte der Deutschen. Ein Lateiner darf sich an dem Wort *Pactus* an statt *Pactum* nicht ärgern, da Plautus dasselbe genehm gehalten hat in Cistellario: *Meretrices fuimus illa te & ego mihi educari ex pactibus conventis o*).

Depicta pactus) Ich halte dafür es müsse *relicta* gelesen werden. Sollte aber die alte Lesart richtig seyn, so müßte man glauben, unsere alten Balern hätten ihr Gesetz mit Mahlereyen und anderen Zierathen schreiben und auszieren, sodann bey ihren Landtagen als das Augenmerk ihrer Berathschlagungen öffentlich ausstellen lassen.

Uebrigens kann dieses Capitel mit dem II. und III. Cap. Tit. I. Leg. Baiuvar. p) verglichen werden.

o) Du Cange Gloss. V. Pactum.

p) Apud Baluz. Tom. I. Capitul. pag. 95.

Ad CAPUT V.

MANUS VESTRÆ DECRETUS &c.

Hier steht wiederum *decretus* für *decretum*; wie oben *pactus* für *pactum*. Es scheint aus diesen Worten, als ob Tasilo schon vor diesem Convent ein Decret wider diejenigen, die den schuldigen Zehend zurück halten, habe ergehen lassen, welches jetzt sollte bestätigt werden.

Requerillae) Ich muthmaße, *requerilla* heiße eben das, was *querela* oder eine Klage vor Gericht. In dem LIV. freysingischen Instrument q) kommen die Wort *requilla*, *quirendi* in eben diesem Verstande vor: vielleicht aber will *requerilla* die Strafe andeuten, durch welche die, so in Reichung der Zehenden öfters nachlässig gefunden worden sind, das Beneficium, aus welchem solcher sollte gezeichnet werden, verlor r).

q) Tom. Hist. Frising. Part. II. p. 59.

r) Capitul. Wormat. anni DCCCXXIX.

Ad CAPUT VI. & VII.
DE DEOCENIS &c.

Es wird wohl *de Diaecesanis* heißen müssen. Man vergleiche diese Capiteln mit den Cap. 147. & 148. Lib. I. und mit dem Cap. 166. Lib. VI. Capitul. Baluzii.

Ad CAPUT VIII. IX. & X.

Gleiche Verordnungen hat schon vorher das Vernensische Concilium Cap. V. XI. und XXIII. gemacht, aus welchem diese entnommen zu seyn scheinen.

Ad CAPUT XI.

PRÆSIDES CENTURIONES ATQUE VICARIOS &c.

Man könnte hier einige Erläuterung über diese Aemter geben; ich kann aber nichts bessers aufbringen, als was schon von gelehrten Männern hierüber commentiret worden ist.

Ad CAPUT XII.

VT DE EORUM HÆREDITATE &c.

Ein gleiches ist in dem zu Dingolsing im Jahr DCCLXXII. gehaltenen Synodo cap. IX. & X. verordnet worden. Hieher gehöret der §. 3. Cap. I. Tit. II. Leg. Baiuvas).

s) Nach diesem Gesetz hat ein gewisser Cotesfrid den Hof Truchtering erwirkt, welchen hernach Hildebrand mit Verwilligung Tassilonis der Kirche zu Freysing geschenkt hat. Hist. Fris. l. c. Instrum. XXVII.

Ad CAPUT XIII.

PRÆSENTE VILLA PUBLICA ASCHAEIM &c.

Hier ist die Stelle, aus welcher wir wissen, daß diese Versammlung zu Aschaeim gehalten worden sey. Es ist auch aus diesem Capitel abzunehmen, daß eben in diesem Orte schon vorher ein Decret wider die Blutschänder ergangen sey. Hieher gehören aus dem Lege Bajuvar. die §§. I. II. III. Cap. I. Tit. VI. nach der Ausgabe des Baluzii.

Ad CAPUT XIV.

DE MISSIS VESTRIS &c.

Gleichwie die Beamten auf dem Lande nicht allezeit ihre Pflicht in Obacht nahmen, mithin nöthig war, zu gewissen Zeiten einige von den Hofleuten abzuschicken, welche unter königlicher Auctorität Einsicht thun mußten t): also schlichen auch bisweilen bey den Missis, oder königlichen Visitatoribus, einige Misbräuche und Fehler wider die Gerechtigkeit ein. Diesen abzuhelpen, verlangen die Aschaeimische Väter, der Herzog sollte den Missis hinfüro einen aus dem priesterlichen Orden mitgeben, welcher Sorge zu tragen hätte, damit den Unschuldigen nicht zu hart geschehen möchte. Aus eben dieser Ursache hat hernach Karl der Große verordnet, daß seine Missi nicht aus dem geringen Stande, sondern aus Bischöffen, Erzbischöffen, Herzogen und Grafen sollten bestellet werden, welche nämlich nicht nöthig hätten, sich um Gewinn und Geschenke der Reichen zu bewerben u).

t) Capitul. anni DCCCX. §. III. cap. III.

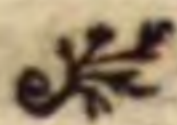
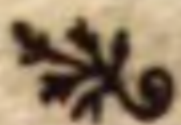
u) Chronicon Moisiac. ad annum DCCCII.

Ad CAPUT XV.

Aus diesem Capitel wissen wir also, wie oft in Baiern in den alten Zeiten öffentlich Gericht gehalten worden sey, und daß der Herzog bey denselben allezeit einen in denen geistlichen Rechten unterrichteten Priester an der Seite gehabt, um ihn über die Gerechtigkeit seines auszusprechenden Urtheils zu Rathe zu ziehen.

Epulaturum) Hier wird vermuthlich auf die Gewohnheit der alten Teutschen abgezielet, welche bey ihren Zusammenkünften an den Gerichtstagen herrliche Mahlzeiten angestellet haben.

x) Jodoc. Willichius in Comment. ad Tacitum de moribus Germ. P. I. cap. XXX.



II. Th.

